

# **Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Pädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)**

Vom 8. April 2013

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2013-50](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-50))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-60.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-60.pdf)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Pädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) vom 12. April 2011 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2011/2011-35.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2011/2011-35.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2012/2012-8.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2012/2012-8.pdf)) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Prüfungsordnung für“ wird das Wort „die“ eingefügt.
- b) Nach dem Klammerzusatz „(ASPO)“ wird das Wort „an“ eingefügt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

### **„§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Insti-

tution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18 Bildung der Studienfachnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Fach Pädagogik geht die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs ein.

<sup>3</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Hauptfach</b>	<b>120</b>					120/180
<b>Nebenfach Pädagogik</b>	<b>60</b>					60/180
Pflichtbereich		60			60/60	
<i>gesamt</i>	180					

4. Die Anlage der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-IB-1	2013-SS	Interkulturelle Bildung	S	5	1	Max. 40 <sup>2</sup>	B/NB	PL: *			
		Intercultural education									
06-EBF	2013-SS	<b>Empirische Bildungsforschung</b>		15	2						
		<i>Research in education</i>									
06-EBF-1	2013-SS	Empirische Bildungsforschung	V+V+ Ü+Ü +S+S	15	2		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Research in education</i>									
06-HP	2013-SS	<b>Historische Pädagogik</b>		5	1						
		<i>Historical education</i>									
06-HP-1	2013-SS	Historische Pädagogik	V/S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Historical education</i>									
06-PAF-LL	2013-SS	<b>Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens</b>		10	1						
		<i>Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning</i>									
06-PAF-LL-1	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens	V/S+ Ü	10	1		B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.)			
		<i>Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning</i>									
06-BWH	2013-SS	<b>Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie</b>		10	2						
		<i>Pedagogical action theory</i>									
06-BWH-1	2013-SS	Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie	V/S+ V/S	10	2		NUM	PL: *			In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
		<i>Pedagogical action theory</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

**Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:**

PL: \*

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10-15 Seiten) oder
- d) Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) oder
- e) Portfolio (max. 20 Seiten)

<sup>1</sup> Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 70%) an den Seminaren des Teilmoduls.

<sup>2</sup> Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt, bei Gleichrang per Los.

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Nebenfach Pädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. März 2013.

Würzburg, den 8. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Pädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 8. April 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. April 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. April 2013.

Würzburg, den 9. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel